

Stellungnahme zu TOP 19

XVII/1463 Online Schulunterricht an der Schiller Realschule Frankenthal; hier: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion

Die Fragen 1-8 beziehen sich alle auf das Schulwesen Frankenthaler Schulen.

Gesetzlich geregelt ist die planmäßige und systematische Unterrichtung der Schüler/innen durch die Lehrkräfte in § 6 Abs. 1 Schulgesetz RLP.

Das Schulwesen untersteht der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht) gemäß § 96 Schulgesetz RLP. In RLP ist dies die ADD Neustadt. Nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 Schulgesetz RLP obliegt der ADD als Schulaufsichtsbehörde die Fachaufsicht über die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schulen – somit auch die Organisation des Unterrichtes in der Pandemie mit Fernunterricht. Alle Fragen sind vollinhaltlich an die jeweiligen Schulen und deren Leitung und den Klassen- und Fachlehrer/innen zu richten.

Bei Problemen sollten sich Eltern im ersten Schritt an die Klassenleitung und Schulleitung wenden. Beschwerden können auch an die Schulaufsicht gerichtet werden.

Der Stadt Frankenthal (Pfalz), als Trägerin von 19 Frankenthaler Schulen obliegen nach Schulgesetz RLP ebenfalls viele Pflichtaufgaben – allerdings nicht die Fachaufsicht über das Schulwesen.

Inwiefern Evaluationen zur Auswirkung der pandemiebedingten „Fernunterrichtung“ auf Schüler/innen gehabt haben und noch haben werden in den jeweiligen Schulen vorliegen, ist nicht bekannt.

Wenige Bundesländer, darunter Nordrhein-Westfalen, hatte zu dieser Frage Anfang des Jahres eine Umfrage beauftragt. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind praktikable Fragebögen abrufbar, die die Schulen für Evaluationsprozesse verwenden können.